

Az.: 112 C 1941/15



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 20.05.2015  
in München

### Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 82319 Starnberg  
- Beklagter -

### Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 50672 Köln, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

#### 1. Klägerseite:

- Rechtsanwältin [REDACTED]

#### 2. Beklagtenseite:

- Beklagter [REDACTED]
- Rechtsanwalt [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten.

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien erörtert.

Auf dringendes Anraten des Gerichts schließen die Parteien folgenden

**unwiderruflichen Vergleich:**

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin 650,00 €.

Damit sind sämtliche streitgegenständliche Forderungen gegen den Beklagten sowie [REDACTED]  
[REDACTED] 82319 *Starnberg* sowie [REDACTED]  
[REDACTED] 82362 *Weilheim* abgegolten.

2. Die Kosten des Rechtsstreits – mit Ausnahme der Vergleichskosten – trägt der Beklagte.  
Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

-vorgespielt und genehmigt-

Die Richterin verkündet folgenden

**Beschluss:**

Der **Verfahrens- und Vergleichsstreitwert** wird festgesetzt auf **1.106,00 €**.

Diesbezüglich verzichten die Parteivertreter auf Rechtsmittel und Gründe.

-vorgespielt und genehmigt-

gez.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht

gez.

[REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-  
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.